

Zusammenfassung der beantragten Änderungen (beantragte Regelungen = fett hervorgehoben)

9. Kapitel: **Versicherungsvermittlung**

1. Abschnitt: **Ungebundene Versicherungsvermittlung**

I. **E-VVG**

Art. 67 Aufgaben

¹**Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler** stehen in einem Treueverhältnis zu den Kundinnen und Kunden und handeln in deren Interesse.

²Sie sind verpflichtet, ihren Rat auf die Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem Markt angebotenen Verträgen zu stützen und eine fachkundige Empfehlung abzugeben, welcher Vertrag geeignet ist, die Bedürfnisse der Kundin oder des Kunden zu erfüllen.

³Sie halten die von ihnen erhobenen Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden sowie die Gründe für jeden Rat schriftlich fest, den sie ihnen zu einem bestimmten Versicherungsprodukt erteilen.

Art. 68 Entschädigung

Antrag auf Streichung

Art. 69 Vertretung und Haftung

¹Ob und in welchem Umfang eine **ungebundene Versicherungsvermittlerin** oder **ein ungebundener Versicherungsvermittler** ermächtigt ist, die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer beim Vertragsabschluss zu vertreten, beurteilt sich nach Massgabe der ihr oder ihm erteilten Vollmacht.

²Wird die Vollmacht vom Vollmachtgeber einem Dritten mitgeteilt, so beurteilen sich deren Bestand und Umfang diesem gegenüber nach Massnahme der erfolgten Mitteilung.

³Lässt eine Partei die Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrages durch eine andere Person führen, oder lässt sie sich beim Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so hat sie **vermutungsweise** für deren Verhalten wie für ihr eigenes einzustehen. **Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn die solchermassen vertretene Partei nachweisen kann, dass dem Vertreter keine Generalvollmacht erteilt wurde.**

2. Abschnitt: Gebundene Versicherungsvermittlung

Art. 70 Aufgaben

¹Die **gebundenen Versicherungsvermittlerinnen** und **gebundenen Versicherungsvermittler** erfüllen bei der Beratung der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer die dem Versicherungsunternehmen obliegenden Pflichten.

²Sie beraten die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer auf der Basis der vom Versicherungsunternehmen angebotenen Produkte.

³Sie berücksichtigen dabei die Bedürfnisse der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer und halten diese schriftlich fest.

Art. 71 Vertretung und Haftung

¹Die **gebundene Versicherungsvermittlerin** oder der **gebundene Versicherungsvermittler** gilt als ermächtigt, im Namen des Versicherungsunternehmens Verträge abzuschliessen und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Art ihrer oder seiner Tätigkeit gewöhnlich mit sich bringt.

Abs. 2: Antrag auf Streichung.

II. E-VAG

Art. 41 Unzulässige Vermittlungstätigkeit

¹Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittlern ist untersagt:

- a. gleichzeitig als **ungebundene** und **gebundene Versicherungsvermittlerin** oder als **ungebundener** und **gebundener Versicherungsvermittler** tätig zu sein;

- b. zugunsten von Versicherungsunternehmen tätig zu sein, die dem vorliegenden Gesetz unterstehen, aber nicht zur Ausübung einer Versicherungstätigkeit ermächtigt sind.

²Untersagt sind die Leistung und Entgegennahme von volumen-, wachstums- und schadenabhängigen Zusatzentschädigungen der Versicherungsunternehmen an ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler.

Art. 43 Registereintrag

¹Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und ungebundene Versicherungsvermittler müssen sich in das Register eintragen lassen.

²Gebundene Versicherungsvermittlerinnen und gebundene Versicherungsvermittler haben das Recht, sich in das Register eintragen zu lassen.

Art. 44 Abs. 1 Bst. a und c und Abs. 2

¹Ins Register eingetragen wird nur, wer:

- a. sich über ausreichende berufliche und persönliche Qualifikationen ausweist oder, im Fall juristischer Personen, nachweist, dass genügend seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Qualifikationen besitzen; und
- c. als **ungebundene Versicherungsvermittlerin** oder als **ungebundener Versicherungsvermittler** nach Artikel 43 Absatz 1 den Beitritt zur Ombudsstelle nachweist.

²Der Bundesrat bestimmt die erforderlichen beruflichen und persönlichen Qualifikationen und legt die Mindesthöhe der finanziellen Sicherheiten fest. Er kann die Regelung der technischen Einzelheiten der Aufsichtsbehörde überlassen.

Art. 45

¹Sobald Versicherungsvermittler oder Versicherungsermittlerinnen mit einer Versicherungsnehmerin oder einem Versicherungsnehmer Kontakt aufnehmen, müssen sie diese mindestens über folgendes informieren:

- a. ihre Identität und ihre Adresse;
- b. ob die von ihnen in einem bestimmten Versicherungszweig angebotenen Versicherungsdeckungen von einem einzigen oder von mehreren Versicherungsunternehmen stammen und um welche Versicherungsunternehmen es sich handelt;
- c. ihre Vertragsbeziehungen mit den Versicherungsunternehmen, für die sie tätig sind, sowie die Namen dieser Unternehmen;

- d. die Person, die für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit ihrer Vermittlungstätigkeit haftbar gemacht werden kann;
- e. die Bearbeitung der Personendaten, insbesondere Ziel, Umfang und Empfänger der Daten sowie deren Aufbewahrung;
- f. ob sie als **ungebundene oder gebundene Versicherungsvermittlerinnen bzw. als ungebundene oder gebundene Versicherungsvermittler** tätig sind; und
- g. ob sie oder er im Register eingetragen sind; und
- h. **Art und Umfang sämtlicher Entschädigungen der Versicherungsunternehmen für die Vermittlertätigkeit oder die Art und Weise ihrer Berechnung, sowie die Vermittlertätigkeiten, welche mit den Entschädigungen abgegolten werden.**

Antrag: Streichung von Abs. 1^{bis} und 1^{ter} E-VAG

²Die Informationen nach den Absätzen 1 **lit. a-h** sind auf einem dauerhaften und für die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer zugänglichen Datenträger abzugeben.

Art. 85a Ombudsstelle

¹Die in der Schweiz zum Betrieb der Direktversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen (Art. 2) sowie die **ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen** und **Versicherungsvermittler** errichten und betreiben gemeinsam eine privatrechtlich organisierte Ombudsstelle mit eigener Rechtspersönlichkeit.

²Die Ombudsstelle räumt den Versicherten die Möglichkeit ein, ihre Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit einem bestehenden Versicherungs- oder **Brokervertrag** mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zu unterbreiten. Sie hat keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis.

³Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben mit der Ombudsstelle zu kooperieren; sie weisen in ihren Versicherungs- und **Brokerverträgen** auf die Möglichkeiten nach Absatz 2 hin.

Art. 87 Abs. 1 Bst. c^{bis}

Mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 1 000 000 Franken wird bestraft, wer:

c^{bis} gleichzeitig als **ungebundene Versicherungsvermittlerin** und **gebundene Versicherungsvermittlerin** beziehungsweise als **ungebundener Versicherungsvermittler** und **gebundener Versicherungsvermittler** tätig ist;

III. Aufsichtsverordnung (AVO)**Art. 182** Ausnahme vom Geltungsbereich

¹Die Versicherungsvermittlungstätigkeit im Ausland eines Versicherungsvermittlers oder einer Versicherungsvermittlerin mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz untersteht nicht der Aufsicht in der Schweiz.

²Im Zusammenhang mit Grossrisiken gemäss Art. 124 Abs. 6 E-VVG [VG] sind auf Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler die Bestimmungen von Art. 45 E-VAG [VAG] und Art 190 AVO nicht anwendbar.

IV. Eventualantrag**Zu Art. 68 E-VVG**

Sollte die ersatzlose Streichung von Art. 68 E-VVG wider Erwarten abgelehnt werden, beantragen wir eine Anpassung bzw. Änderung wie folgt:

"Art. 68 E-VVG Entschädigung [Eventualantrag]

¹*Beim ersten Kundenkontakt orientieren ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer über vom Versicherungsunternehmen zu leistende Entschädigungen [Art. 45 Abs. 1^{bis} neuE-VAG].*

²*Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler sowie die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer regeln die Entschädigung in einem schriftlichen Vertrag (Brokervereinbarung).*

³*Untersagt sind Leistung und Entgegennahme von volumen-, wachstums- und schadenabhängigen Zusatzentschädigungen der Versicherungsunternehmen an ungebundene Versicherungsvermittler [Art. 41 Abs. 2 neuE-VAG]."*

22. Juli 2009